

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - AmLand Plus - AH2831.18

Haftpflichtversicherung für ehemalige Landwirtschaften und für forstwirtschaftliche Betriebe

Anstelle von Abschnitt B Punkt 6. EHVb gilt folgende Regelung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der dem Vertrag zugrunde liegenden AHVB und des Abschnittes A der EHVb auch auf Schadenersatzverpflichtungen

1. aus der Tierhaltung (soweit die Tiere für den Eigenbedarf gehalten werden)

ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck (B 12 EHVb findet Anwendung)

- 1.1. Durch Weidevieh oder Wild verursachte Schäden an Fluren oder Kulturen sind mitversichert.
- 1.2. Schäden aus der ungewollten Deckung fremder Kühe sind mitversichert.
- 1.3. Nur bei besonderer Vereinbarung besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an zum Belegen zugeführten Tieren und aus der Überlassung von Reittieren an betriebsfremde Personen.

2. aus der Holzschlaggerung

- 2.1. im eigenen Wald,
- 2.2. im fremden Wald nur für den eigenen Bedarf;

Nur bei besonderer Vereinbarung besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden bei Forstarbeiten im Rahmen des landwirtschaftlichen Nebengewerbes.

3. aus der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln in der versicherten Forstwirtschaft.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 300,00.

4. aus Sachschäden durch Umweltstörung

nach Maßgabe des Art 6 AHVB durch

- 4.1. Jauche, Gülle, Düngemittel und Siloabwässer;
- 4.2. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 300,00.
- 4.3. Für jede Änderung oder Erweiterung des versicherten Risikos besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn auch diesbezüglich eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Art. 2.1. AHVB ist nicht anzuwenden.

5. aus der Vornahme von Sprengungen

für Zwecke der versicherten Land- und Forstwirtschaft, jedoch nur unter der Bedingung, dass die Sprengarbeiten von einem Sprengbefugten im Sinne der Sprengarbeitenverordnung (BGBl. II Nr. 358/2004), in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt werden.

- 5.1. Sachschäden, die sich innerhalb eines Radius von 100 m von der Sprengstelle ereignen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 5.2. Der Versicherer haftet nicht für solche Sachschäden, mit denen bei Sprengarbeiten trotz Anwendung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen üblicherweise gerechnet werden muss.

6. aus dem Bau von Güterwegen

wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 25.000,- nicht überschreiten. Abschnitt B Punkt 3.2. EHVb findet Anwendung. Für solche Bauvorhaben sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert.

7. aus Nebengewerben

- 7.1. im Sinne des § 2 Abs. 1 Punkt 2 (iVm § 2 Abs. 4) der GewO (BGBl. Nr. 194/1994) in der jeweils geltenden Fassung, wenn der jährliche Lohnaufwand unter Hinzurechnung etwa gewährter Naturalleistungen EUR 25.000,- nicht überschreitet.
- 7.2. Für folgende Nebengewerbe besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung:
 - 7.2.1. entgeltliche Kutschenfahrten und Schlittenfahrten
 - 7.2.2. Forstarbeiten
 - 7.2.3. Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln

8. aus der Fremdenbeherbergung

nach Maßgabe von Abschnitt B Punkt 7 EHVb, wenn keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist.

9. aus der Durchführung von unentgeltlichen Kutschen- und Schlittenfahrten

10. in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Schweiz und Liechtenstein

- 10.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3 Punkt 1. AHVB auch auf Versicherungsfälle, die in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Schweiz und Liechtenstein, eingetreten sind.

- 10.1.1. Der Versicherungsschutz gemäß Punkt 10.1. bezieht sich auf Versicherungsfälle

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen,
- durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
- durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen.

Die Einschränkung nach Art. 3.1 2. Satz AHVB findet Anwendung. Es gilt Art. 13 AHVB.

Die Versicherung der Betriebshaftpflicht für die im Ausland gelegenen Betriebsstätten ist daher nicht automatisch mitversichert, sondern bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

10.2. Versicherungsschutz für unbewusste Exporte

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3.1. AHVB auf in allen Staaten der Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien eingetretene Versicherungsfälle durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen und dem Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen vom Export (auch nach Be- oder Verarbeitung) seiner Produkte bzw. Arbeiten im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Übergabe nichts bekannt war und auch nichts bekannt sein konnte.

Die Einschränkung nach Art. 3.1 2. Satz AHVB findet Anwendung. Es gilt Art. 13 AHVB.

Die Versicherung der Betriebshaftpflicht für die im Ausland gelegenen Betriebsstätten ist daher nicht automatisch mitversichert, sondern bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

10.3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

10.3.1. Abweichend von Abschnitt A Punkt 1 EHVb alle Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus

- der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden, oder Räumlichkeiten;
- der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden;
- Reklameeinrichtungen;
- der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer;

10.3.2. Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages).

10.3.3. alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPL-Anstellungsschadenersatzansprüche).

10.3.4. Ansprüche aus Umweltschäden (pollution); der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art 1.2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

10.4. Der Versicherungsschutz gemäß Punkt 10 ist nicht gegeben, wenn die Schadensermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.

10.5. Die Zinsen werden jedenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet.

11. aus dem Fahrtrisiko von Zugmaschinen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen

Abweichend von Art. 7 Punkt 5 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf

- 11.1. das Befahren der versicherten Grundstücke mit Zugmaschinen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, die kein behördliches Kennzeichen tragen;
- 11.2. das Befahren sonstiger öffentlicher Verkehrsflächen mit Rasenmähertraktoren (Aufsitzmäher, Rasentraktor), die kein behördliches Kennzeichen tragen;
- 11.3. das fallweise Befahren sonstiger öffentlicher Verkehrsflächen mit Zugmaschinen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, die kein behördliches Kennzeichen tragen.
- 11.4. Die Deckungserweiterung gemäß Punkt 11 gilt nicht, wenn der Fahrer im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht über die jeweils erforderliche Befähigung – insbesondere die behördlich vorgeschriebene Lenkerberechtigung - verfügt oder die Bestimmungen der StVO in der jeweils gültigen Fassung hinsichtlich Verkehrstüchtigkeit nicht eingehalten wurden.
- 11.5. Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt EUR 1.000,00.